



SACHSEN-ANHALT

Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Postfach 15 61, 06605 Naumburg

DEUTSCHER BUNDESTAG
Sekretariat des Rechtsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Naumburg, 15. März 2007

4427-2-

Durchwahl: (03445) 281724

**Öffentliche Anhörung am 19. März 2007 zur beabsichtigten
Änderung des § 66 b StGB im Rahmen der Ausschussdruck-
sache BT 16/1993 „Ergänzung zur Sicherungsverwahrung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Problembereich nehme ich wie folgt Stellung:

Die uns vorliegende Formulierungshilfe soll 4 Fallgestaltungen, bei denen es in der praktischen Anwendung bislang zu Problemen gekommen ist, neu regeln. Zunächst geht es um die Erfassung der in den neuen Bundesländern demnächst zur Entlassung anstehenden Täter, bei denen bereits im Zeitpunkt ihrer Aburteilung relevante Hinweise auf ihre Gefährlichkeit für die Allgemeinheit bestanden, die jedoch mangels Anwendbarkeit des § 66 StGB auf vor dem 01. August 1995 im Beitrittsgebiet begangene Taten nicht berücksichtigt werden konnten.

Theaterplatz 6, 06618 Naumburg

Telefon: (03445) 28-0
Telefax: (03445) 28-1700
poststelle@gensta-nmb.justiz.
sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank,
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Die zweite Gruppe betrifft Taten, die zwar heute die Voraussetzungen des mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten geschaffenen § 66 Abs. 3 StGB erfüllen, die jedoch vor dem 31. Januar 1998 begangen und vor dem 29. Juli 2004 abgeurteilt wurden. Ferner soll drittens eine Lücke für die Fälle geschlossen werden, bei denen das Institut der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 66 a StGB noch nicht gesetzlich geregelt war. Schließlich soll viertens eine Übergangsregelung für Anlasstaten von Heranwachsenden unter Anwendung von Erwachsenenstrafrecht eingeführt werden, soweit der Tatzeitraum vor dem 01. April 2004 lag.

Allen Vorschlägen gemeinsam ist das angestrebte Ziel, nunmehr nachträglich Tatsachen als Gefährdungsindikatoren berücksichtigen zu können, die die Gerichte aus Rechtsgründen (mangelnde Geltung einschlägiger Vorschriften) nicht in ihre Prognoseentscheidung einbeziehen durften, obwohl diese zum Zeitpunkt der Entscheidung vorlagen.

Ich möchte mich im Folgenden hauptsächlich mit einer Fallgruppe befassen, die von besonderer Bedeutung für die neuen Länder ist, da insoweit eine wenn auch im Zuge der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands zunächst gewollte Rechtslage im Interesse der Sicherheit unserer Bevölkerung nachträglich korrigiert werden soll. Es handelt sich um die Berücksichtigung auch solcher Taten als Gefährdungsindikatoren im Rahmen von § 66 b StGB, die vor dem 01. August 1995 begangen worden sind, in einem Zeitraum also, während dessen das Institut der Sicherungsverwahrung im Beitrittsgebiet noch nicht galt.

Analysiert man zunächst grob den Regelungsbedarf, scheinen nicht allzu viele Fälle betroffen zu sein, weil schon die prozessuale Regelung des § 275 a StPO die Anwendbarkeit des § 66 b StGB auf solche Straftäter beschränkt, die noch inhaftiert sind. Zumindest der Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung muss nämlich seitens der Staatsanwaltschaft zwingend bis zum Ende des Vollzuges gestellt sein, mag auch die Entscheidung des Gerichts später erfolgen. Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches auf bereits in Freiheit befindliche gefährliche Straftäter dürfte zudem auch verfassungsrechtlich nicht unproblematisch sein, auch wenn es vor dem Hintergrund des Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung durchaus vom Zufall abhängen kann, ob der Täter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuregelung bereits entlassen ist oder nicht. Deswegen begrüße ich es aus Beschleunigungsgesichtspunkten ausdrücklich, dass die geplante Novelle in ein laufendes Gesetzgebungsvorhaben eingebunden werden soll.

In Sachsen-Anhalt rechnen wir derzeit mit etwa 5 Straftätern, die allein bis Ende 2008 entlassen werden und unter die Neuregelung fallen könnten. Hier musste trotz ihrer Gefährlichkeit die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bereits bei ihrer Aburteilung unterbleiben, weil § 66 StGB in den neuen Bundesländern für bestimmte Tatzeiträume gar nicht anwendbar war.

Auch diese Zahl erfordert jedoch meiner Auffassung nach ein Tätigwerden des Gesetzgebers, da im Interesse der Sicherheit unserer Bevölkerung jeder gefährliche Straftäter, der ausschließlich wegen einer Gesetzeslücke in Freiheit entlassen werden müsste, einer zuviel ist.

Ich halte die geplante Neuregelung deswegen aus staatsanwaltschaftlicher Sicht für notwendig, zumal die inzwischen gefestigte Rechtsprechung des BGH gerade diejenigen gefährlichen Straftäter von der Möglichkeit der Sicherungsverwahrung ausschließt, deren Gefährdung bereits bei Urteilserlass bekannt war und sich nicht erst im anschließenden Strafvollzug nach außen offenbart hat.

Das Votum für die hier vorgeschlagene Änderung wird mir dadurch erleichtert, dass der Bundesgesetzgeber bereits mit der Begründung zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in der Bundestagsdrucksache 15/2887 zu erkennen gegeben hat, dass das Ziel der Novelle „die Einbeziehung einiger weniger Verurteilter war, gegen die zum Urteilszeitpunkt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden konnte.“

Die Rechtsprechung ist dieser Intention indes nicht gefolgt, weil der gesetzgeberische Wille im letztlich verabschiedeten Wortlaut nicht hinreichend klar zum Ausdruck gekommen sei. Deswegen handelt es sich bei dem aktuellen Vorschlag im Grunde genommen auch nicht um eine erneute Novellierung des Rechts der Sicherungsverwahrung, sondern lediglich um eine präzisere Fassung des ohnehin Gewollten im Gesetzestext.

Aus Sicht des Verurteilten würde die Neuregelung allerdings bedeuten, dass er aufgrund einer geänderten Gesetzeslage länger als ursprünglich ausgeurteilt auf seine Freiheit verzichten muss, was für ihn zum Zeitpunkt der Verurteilung indes nicht vorhersehbar war. Vor dem Hintergrund, dass durch die geplante Neufassung des § 66 b StGB damit faktisch die Regelung des § 66 StGB in den neuen Bundesländern auch für vor dem 01. August 1995 begangene Straftaten nachträglich eingeführt wird, stellt sich naturgemäß die Frage, ob diese Rückwirkung für noch inhaftierte Straftäter als verfassungsgemäß angesehen werden kann.

Mit Blick auf das Vertrauen des Straftäters, spätestens nach Vollverbüßung der ihm auferlegten Freiheitsstrafe entlassen zu werden, macht es keinen Unterschied, ob er - entsprechend der bereits geltenden Regelung des § 66 b Abs. 1 StGB - inhaftiert bleibt, weil auf sein nachträgliches Vollzugsverhalten abgestellt wird oder ob dies nunmehr zusätzlich geschieht, weil durch eine Gesetzesänderung seine bereits zum Zeitpunkt der Aburteilung bekannte Gefährlichkeit nun doch berücksichtigt werden darf. Deswegen können die zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung entwickelten verfassungsrechtlichen Grundsätze m. E. auch für die heute zu begutachtende Neuregelung mit herangezogen werden.

In seiner Entscheidung vom 23. August 2006 (2 BvR 226/06) hatte das Bundesverfassungsgericht zunächst klargestellt, dass der Grundsatz „nulla poena sine lege“ für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht gilt, da es sich hierbei nicht um eine strafrechtliche Sanktion, sondern um eine Maßregel der Sicherung und Besserung handelt.

Die sich im Anschluss daran stellende Frage, ob die nachträgliche Berücksichtigung von bekannten Tatsachen, die bei der Aburteilung aus rechtlichen Gründen nicht herangezogen werden durften, möglicherweise aber gegen das allgemeine Vertrauensschutzgebot der Artikel 2 Abs. 2, 20 Abs. 3 Grundgesetz verstößt, möchte ich in Anlehnung an diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verneinen.

Das Vertrauensschutzgebot soll davor bewahren, dass schutzwürdiges Vertrauen in die bestehende Rechtslage durch belastende Neuregelungen nicht enttäuscht wird. Grundsätzlich unzulässig ist danach die Anordnung einer Rechtsfolge schon für einen vor dem Zeitpunkt der Verkündung der Norm liegenden Zeitraum, also die sog. echte Rückwirkung. Demgegenüber ist eine schlichte tatbestandliche Rückanknüpfung (sog. unechte Rückwirkung), bei der die Rechtsfolge an einen vor der Verkündung der Norm liegenden Sachverhalt anknüpft, zulässig, wenn bei der Abwägung zwischen dem Gewicht der berührten Vertrauensschutzbelange und der Bedeutung des mit der Rückanknüpfung verfolgten gesetzgeberischen Anliegens für das Gemeinwohl dessen Bedeutung überwiegt (vgl. BVerfGE 109, 133 m. w. N.).

Diese Betrachtungsweise führt auch zur Zulässigkeit der rückwirkenden Berücksichtigung von Gefährdungsindikatoren bei den in der Vorlage aufgezeigten Fallgruppen. Rechtlich handelt es sich bei der Durchführung der Sicherungsverwahrung eben nicht - auch wenn dies vom Verurteilten faktisch so empfunden werden mag - um eine durch Gesetzesänderung ausgelöste Verlängerung seiner Strafhaft auf unbestimmte Zeit und damit um eine möglicherweise wegen Änderung der ursprünglich ausgeurteilten Rechtsfolge unzulässige echte Rückwirkung.

Die Sicherungsverwahrung stellt nach ständiger Rechtsprechung als Maßregel der Sicherung und Besserung gerade keine „zusätzliche Strafe“ als Reaktion auf die begangene Straftat dar, sondern soll als Präventivmaßnahme potentielle Opfer vor weiteren strafbaren Handlungen des Verurteilten schützen.

Wegen dieses Charakters der Sicherungsverwahrung dürfte sie m. E. als „Präventivhaft“ auch im Einklang mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 c der EMRK stehen.

Die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erweitert damit rechtlich nicht die ursprüngliche strafrechtliche Sanktion, sondern knüpft als sog. unechte Rückwirkung diese Rechtsfolge an einen vor der Verkündung der Norm liegenden Sachverhalt an, nämlich die fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten. Damit ist die Regelung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer vorzunehmenden Güterabwägung zugänglich.

Der Schutz vor solchen Verurteilten, von denen auch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, stellt indes ein überragendes Gemeinwohlinteresse dar, hinter dem das Vertrauen des Verurteilten, nach Verbüßung seiner Straftat in Freiheit zu leben, zurücktreten muss.

Die geplante nachträgliche Berücksichtigung von Gefährdungsindikatoren, die zum Zeitpunkt der Verurteilung zwar vorlagen, aber aus rechtlichen Gründen bislang nicht in die Bewertung der aktuellen Gefährlichkeit des Täters mit einbezogen werden durften, ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Abschließend möchte ich betonen, dass zur Erreichung dieses Ziels hinsichtlich aller eingezogenen Fallgruppen der uns heute vorliegende Formulierungsvorschlag hinreichend geeignet ist. Durch die gewählte Formulierung werden alle Fälle, bei denen es derzeit aufgrund der bestehenden Gesetzeslage in der Praxis zu Anwendungsproblemen kommen kann, einer sachgerechten und tragfähigen Lösung zugeführt. Im Hinblick auf spätere Auslegungsfragen halte ich auch die Begründung des Entwurfs für ausreichend konkretisiert, um das Tatbestandsmerkmal der „rechtlichen Gründe“ auf festgestellte räumliche und zeitliche Anwendungsdefizite des § 66 StGB zu beschränken und nicht ein Instrument zu schaffen, um materielle und prozessuale Fehler des erkennenden Gerichts im Wege einer Rechtskraftdurchbrechung nachträglich korrigieren zu können.

Vielleicht setzen wir aber ohnehin zuviel Vertrauen in die praktischen Auswirkungen der geplanten Novelle. Denn wir müssen uns darauf verlassen, dass in den alten Verfahren ausreichend relevante Tatsachen für die damals nicht mögliche Anordnung der Sicherungsverwahrung vorhanden oder wenigstens erkennbar sind, obwohl diese beispielsweise wegen der rechtlich beschränkten Anwendungsmöglichkeiten des § 66 StGB im Beitrittsgebiet bis 1995 von der Justiz gar nicht ermittelt werden mussten und deswegen möglicherweise auch nicht in den Akten dokumentiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Konrad', written in a cursive style.

Konrad